



**A-Post**  
Gemeinderat  
Grüenaustrasse 7  
Postfach 364  
9630 Wattwil

22. Oktober 2014

Geschäft Nr. 14-4062

**Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Vorderdorf II**

Auf den Grundstücken Nr. 284 W, 285 W, 286 W und 2037 W soll eine Wohnüberbauung erstellt werden. Die Erschliessung des Grundstückes erfolgt rückwärtig ab der heutigen Speerstrasse (Planbeschriftung Vorderdorfstrasse).

Der Erlass wurde vorgeprüft, überabreitet und dem ordentlichen Verfahren unterstellt.

Seitens des Tiefbauamts ergeben sich im Genehmigungsverfahren die folgenden Bemerkungen:

"Derzeit ist im Bereich der Kantonsstrasse Nr. 13 (Ebnaterstrasse, Grundstück Nr. 113 W) ein Strassen-sanierungsprojekt mit dem Titel "Verbesserung Langsamverkehr Ebnaterstrasse" Wattwil durch das Tiefbauamt in Bearbeitung. Für den künftigen Gehwegbau benötigt der Kanton im nordwestlichen Teil der Parzelle Nr. 284 W Boden. Der Kaufrechtsvertrag dieser Fläche muss vor Baubeginn vorliegen.

Ab dem neu projektierten 2.0 m breitem Gehweg wird ein Bankett von 50 cm Breite ausgeschieden. Gehweg und Bankett gehören eigentumsässig nach wie vor dem Kanton St. Gallen. Die verbleibende Breite von ca. 50 cm kann nach Abschluss der Bauarbeiten "Verbesserung Langsamverkehr Ebnaterstrasse" von der [REDACTED] erworben werden.

Heute besteht im Rahmen der Enteignung vom 11. Juni 1976 eine Vereinbarung auf dem Grundstück der Kantonsstrasse zu Gunsten der Firma, ehemals [REDACTED]. Damals wurde festgehalten, dass für die [REDACTED] zwei Längsparkplätze auf dem Kantonsstrassengrundstück reserviert sind.

Diese Dienstbarkeit muss per Ende März 2015, spätestens vor Baubeginn gelöscht werden."

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der Überbauungsplan Vorderdorf II vom 1. April 2014 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Auflagen genehmigt:
  - a) Der Kaufrechtsvertrag für die für den künftigen Gehwegbau im nordwestlichen Teil der Parzelle Nr. 284W benötigte Fläche ist vor Baubeginn abzuschliessen und öffentlich beurkunden zu lassen.
  - b) Die Dienstbarkeit zu Gunsten des Grundstücks Parzelle Nr. 286W betreffend zwei Längsparkplätze auf dem Grundstück Nr. 113W der Kantonsstrasse ist bis zum 31. März 2015, spätestens vor Baubeginn aus dem Grundbuch der Gemeinde Wattwil zu löschen.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'450.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)